

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

R Buch a. I. 6

Sitzung vom 5. Juni 1996

**1647. Richt- und Nutzungsplanung Buch a.I. (Revision)**

Am 25. Januar 1996 hat die Gemeindeversammlung Buch a.I. die kommunale Richt- und Nutzungsplanung revidiert. Dagegen wurden keine Rekurse erhoben. Mit Schreiben vom 2. Mai 1996 ersucht der Gemeinderat Buch a.I. um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst die Anpassung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie an den vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 neu festgesetzten kantonalen Richtplan.

Die im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision vorgenommene Abgrenzung von Wald und Bauzone wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2193/1995 festgesetzt. Der Bericht nach Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Buch a.I. am 25. Januar 1996 beschlossenen Änderungen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buch a.I., 8414 Buch a.I. (unter Beilage zweier mit Genehmigungsvermerk versehener Exemplare der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi